

Wohn- und Betreuungsvertrag

zwischen

Seniorenzentrum Bethel Friedrichshain gGmbH,
Andreasstr. 21 in 10243 Berlin

als Träger der „**Einrichtung**“

Seniorenzentrum Bethel Friedrichshain

- nachstehend **Einrichtungsträger** genannt -

vertreten durch den Hauptgeschäftsführer Herrn Peter Reusch

und

Herrn/Frau

[Name, Vorname, Geburtsdatum]

Straße, PLZ, Ort (Anschrift) [bitte ergänzen]

- nachstehend **Bewohner*in** genannt -

vertreten durch Herrn/Frau

(Name, Vorname, Anschrift)

wird mit Wirkung vom
unbefristet folgender Vertrag geschlossen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Einführungsbestimmungen	3
§ 2	Vertragsgegenstand	3
§ 3	Unterkunft	4
§ 4	Verpflegung	6
§ 5	Leistungen der Pflege	7
§ 6	Leistungen der medizinischen Behandlungspflege	7
§ 7	Leistungen der sozialen Betreuung	8
§ 8	Zusatzleistungen	8
§ 9	Entgeltberechnung	9
§ 10	Zahlungsweise	11
§ 11	Änderungen der Pflegebedürftigkeit	11
§ 12	Entgelterhöhungsverfahren bei Änderung der Berechnungsgrundlage	12
§ 13	Umgang mit der Unterkunft	13
§ 14	Haftung	14
§ 15	Wertgegenstände	15
§ 16	Mitwirkungsrechte der Bewohner*innen	15
§ 17	Kündigungsrecht der Bewohner*innen, Ende des Vertrages	15
§ 18	Kündigungsrecht des Einrichtungsträgers	16
§ 19	Benachrichtigung von Angehörigen	17
§ 20	Folgen des Vertragsendes	17
§ 21	Vereinbarung zum Datenschutz und Mitteilungspflichten	18
§ 22	Beschwerderechte	19
§ 23	Schriftform	20
§ 24	Salvatorische Klausel	20
§ 25	Anlagen	20

§ 1 Einführungsbestimmungen

- (1) Der Einrichtungsträger ist freigemeinnützig tätig

Die Seniorenzentrum Bethel Friedrichshain gGmbH führt die Einrichtung in Ausübung christlicher Nächstenliebe.

Das Seniorenzentrum Bethel Friedrichshain versteht sich als ein Raum, in dem die Liebe Gottes gegenüber allen Menschen, die sich ihr als Bewohner*innen anvertrauen, als Hilfe für ein eigenständiges Leben verantwortet und erfahren wird.

Die Einrichtung ist eine für vollstationäre Pflege zugelassene Pflegeeinrichtung.

Sie nimmt daher solche Bewohner*innen auf, die der Pflege bedürfen, um ihnen eine weitestgehend eigenständige und individuelle Lebensgestaltung/-führung unter Maßgabe folgender Bestimmungen zu ermöglichen.

- (2) Der/die Bewohner*in hat vor Vertragsabschluss - sogenannte - vorvertragliche Informationen über das Leistungsangebot der Einrichtung sowie über den wesentlichen Inhalt der für ihn/sie in Betracht kommenden Leistungen gemäß § 3 WBVG erhalten.

Er/sie bestätigt hiermit, vorab diese vorvertraglichen Informationen erhalten zu haben.

- (3) Der „Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin“ sowie der zwischen dem Einrichtungsträger und den Landesverbänden der Pflegekassen geschlossene Versorgungsvertrag einschließlich der Vergütungsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung sind Vertragsbestandteil dieses Vertrages. Vorbenannter Rahmenvertrag sowie die Vergütungsvereinbarung können bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch werden Kopien ausgehändigt.

§ 2 Vertragsgegenstand

- (1) Dem/der Bewohner*in stehen die vorhandenen Gemeinschaftseinrichtungen der Einrichtung zur Begegnung mit anderen Bewohnern*innen und/oder Besuchern sowie zur Teilnahme am Gemeinschaftsleben zur Verfügung. Hierzu gehören folgende Anlagen:
Kultursaal, Gemeinschaftsräume in den Wohnetagen, Foyer, Raum der Sinne, Park.

(2) Folgende Leistungen gehören zu den **Regelleistungen**:

- a. Leistungen der Unterkunft (§ 3)
- b. Leistungen der Verpflegung (§ 4)
- c. Leistungen der Pflege (§ 5)
- d. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege (§ 6)
- e. Leistungen der sozialen Betreuung (§ 7)

Für andere Leistungen - sogenannte Zusatzleistungen (vgl. § 8) ist ein gesondertes Entgelt zu vereinbaren. Zusatzleistungen sind nicht Vertragsbestandteil dieses Vertrages.

§ 3 Unterkunft

(1) Der Einrichtungsträger stellt dem/der Bewohner*in ein Einzelzimmer/Doppelzimmer mit der

Zimmernummer , Etage zur Verfügung.

Das Zimmer besteht aus dem eigentlichen Zimmer, dem Vorraum und dem Bad.

Das Zimmer hat eine Größe von **m²**.

Insofern es sich um ein Doppelzimmer handelt, steht das Bad den beiden Bewohner*innen zur gemeinsamen Nutzung zur Verfügung. Bei einigen Einzelzimmern verfügen ggf. zwei Zimmer über ein gemeinsames Bad.

(2) Das Zimmer verfügt über folgende Ausstattung:

Zentralheizung, Radio- und TV-Satellitenanschluss, technische Vorhaltung für einen privaten Telefonanschluss, Gardinen, Deckenleuchten, automatischen Brandmelder und Schwesternrufanlage.

Die Möblierung umfasst in jedem Fall ein Pflegebett mit Nachtschrank und Einbauschränke im Vorraum.

Auf Wunsch werden weiterhin durch das SZFR bereitgestellt: Kleiderschrank, Tisch und gepolsterter Stuhl.

Das Bad verfügt über folgende Ausstattung:

Kalt- und Warmwasserversorgung, WC, Waschbecken, Spiegel, Handtuchhalter, seniorengerechte Dusche

(3) Der/die Bewohner*in ist berechtigt, das teilmöblierte Zimmer ergänzend mit eigenem Mobiliar in Abstimmung mit der Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung brandschutzrechtlicher Bestimmungen und hygienischer Anforderungen individuell auszustatten.

(4) Der/die Bewohner*in erhält die in **Anlage 1** (Verzeichnis der übergebenen Schlüssel) aufgelisteten Schlüssel. Die Anfertigung weiterer Schlüssel bedarf des schriftlichen Einverständnisses der Einrichtungsleitung.

(5) Art und der Inhalt der **Leistungen für Unterkunft** bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI
Derzeit umfasst dies

- Die Ver- und Entsorgung

Hierzu zählen z.B. die Versorgung mit bzw. die Entsorgung von Wasser, Energie und Brennstoffen sowie Abfall. Die Bereitstellung von Energie erfolgt für das Betreiben von Elektrogeräten wie:

- Unterhaltungselektronik
- Geräte zur Körperpflege.

- Reinigung

Dies umfasst die Reinigung des Wohnraums und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung) und der übrigen Räume entsprechend Hygiene-/Reinigungsplan und darüber hinaus im Bedarfsfall.

- Wartung und Unterhaltung

Diese umfasst die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, Einrichtung und Ausstattung, technische Anlagen und Außenanlagen. Die technischen Anlagen der Einrichtung werden gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gewartet und gepflegt.

- Wäscheversorgung

Diese umfasst die Bereitstellung, Instandhaltung und Reinigung der vom Einrichtungsträger zur Verfügung gestellten Wäsche sowie das maschinelle Waschen und ggf. die kleine Instandsetzung der persönlichen Wäsche und Kleidung (waschmaschinentauglich) inklusive Wäschekennzeichnung. Das Wechseln der Wäsche erfolgt nach Bedarf. Beim Einräumen der persönlichen Wäsche wird ggf. Unterstützung geleistet.

- Gemeinschaftsveranstaltungen

Dies umfasst den Aufwand für Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens, nicht jedoch die Organisation zur Durchführung oder Teilnahme von/an Gemeinschaftsveranstaltungen (siehe allgemeine Pflegeleistungen)

- (6) Durch den/die Bewohner*in betriebene Rundfunk- und Fernsehgeräte sind durch ihn/sie bei der zuständigen Stelle selbst anzumelden. Die hierbei anfallenden Gebühren trägt der/die Bewohner*in selbst, sofern er nicht von der Entrichtung der Gebühren befreit ist. Ein Befreiungsantrag kann bei der zuständigen Stelle gestellt werden.

§ 4 Verpflegung

- (1) Art und Inhalt der Leistungen für Verpflegung bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.

Derzeit umfasst die Verpflegung:

- die Zubereitung und die bedarfsgerechte zeitlich individuelle Bereitstellung von Speisen (in der Regel drei Hauptmahlzeiten: Frühstück, Mittagessen, Abendessen; Spät- und Zwischenmahlzeiten) sowie die ggf. erforderliche Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme. Diätkost wird bei Bedarf angeboten
 - Nichtalkoholische Kalt- und Warmgetränke (Tee, Kaffee, Wasser, einfache Säfte) stehen dem/der Bewohner*in jederzeit zur Deckung des eigenen Bedarfs zur Verfügung.
 - Sonderleistungen zu jahreszeitlichen Festen.
- (2) Die Mahlzeiten werden grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Räumen gereicht. In Ausnahmefällen (Krankheit oder pflegerische Notwendigkeit) können die Mahlzeiten vorübergehend im Zimmer des Bewohners/der Bewohnerin gereicht werden, wenn die Einnahme der Mahlzeiten aufgrund des Allgemeinzustandes des Bewohners/der Bewohnerin in den dafür vorgesehenen Räumen nicht möglich ist.
- (3) Lebensmittel, Krankenkost- und Diätpräparate (z.B. Sondennahrung), die nach den Arzneimittelrichtlinien Leistungen nach dem SGB V darstellen, sind nicht Gegenstand der Verpflegungsleistung der Einrichtung.

§ 5 Leistungen der Pflege

- (1) Den Bewohner*innen werden die im Einzelfall erforderlichen Hilfen bei den Verrichtungen des täglichen Lebens mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung angeboten. Diese Hilfen können Anleitung, Unterstützung, Beaufsichtigung sowie teilweise oder vollständige Übernahme der Verrichtungen umfassen.
- (2) Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI. Die Durchführung und Organisation der Pflege richten sich nach dem allgemeinen Stand der medizinisch-pflegerischen Erkenntnisse. Die Pflegeleistungen sind in Form der aktivierenden Pflege unter Beachtung der gemeinsamen Maßstäbe und Grundsätze für die Qualität und Qualitätssicherung in der stationären Pflege nach § 113 Abs. 1 SGB XI in der jeweils gültigen Fassung und in der Pflegesatzvereinbarung festgelegten wesentlichen Leistungs- und Qualitätsmerkmale nach § 84 Abs. 5 SGB XI zu erbringen.
- (3) Zu den Leistungen der Pflege gehören
 - Hilfen bei der Körperpflege
 - Hilfen bei der Ernährung
 - Hilfen bei der Mobilität
- (4) Die Bewohner erhalten ein Betreuungsangebot (Betreuung und Aktivierung mit gesondertem Betreuungspersonal) nach Maßgabe der Regelungen in §43b SGB XI in der jeweils geltenden Fassung. Der Vergütungszuschlag für diese Leistungen wird von der zuständigen Pflegekasse des Bewohners/der Bewohnerin getragen.

§ 6 Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

- (1) Ergänzend zu den pflegerischen Leistungen erbringt die Einrichtung Leistungen der medizinischen Behandlungspflege in dem in der jeweils gültigen Fassung des Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI vorgesehenen Umfang.
- (2) Vorbenannte Leistungen der medizinischen Behandlungspflege werden erbracht, soweit
 - sie vom behandelnden Arzt veranlasst wurden,

- die persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist,
 - der/die Bewohner*in mit der Durchführung der Maßnahmen durch die Mitarbeitenden des Einrichtungsträgers einverstanden ist und
 - der/die Bewohner*in in die ärztliche Heilbehandlungsmaßnahme eingewilligt hat.
- (3) Für die ärztliche Versorgung besteht freie Arztwahl.

§ 7 Leistungen der sozialen Betreuung

- (1) Die Leistungen der sozialen Betreuung dienen der Orientierung, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung, der Beratung und Unterstützung in persönlichen Angelegenheiten sowie der Bewältigung von Lebenskrisen. Die Art und der Inhalt der Leistungen bestimmen sich nach den leistungsbezogenen Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI.
- (2) Der/die Bewohner*in kann an Gemeinschaftsveranstaltungen der Einrichtung teilnehmen. Bei diesen handelt es sich um Veranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und Angebote zur Tagesgestaltung.
- (3) Der/die Bewohner*in kann an allen für die Allgemeinheit organisierten kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Konzerte, Varieté, etc.) teilnehmen. Für besondere Angebote kann ein Kostenbeitrag erhoben werden, der zusammen mit dem Veranstaltungshinweis bekanntzugeben ist.

§ 8 Zusatzleistungen

- (1) Zusatzleistungen sind die vom Einrichtungsträger über die Regelleistungen (vgl. §2) hinaus angebotenen besonderen Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerische/betreuende Leistungen, von Bewohner*innen dauerhaft oder vorübergehend gegen ein gesondertes Entgelt in Anspruch genommen werden. Die Erbringung von Zusatzleistungen ist nur gemäß §88 SGB XI zulässig. Die Vertragsparteien vereinbaren die Abgrenzungskriterien nach dem Landesrahmenvertrag gemäß § 75 SGB XI in der jeweils geltenden Fassung.

Dem Einrichtungsträger steht es frei, Zusatzleistungen durch eigenes Personal zu erbringen oder einen Dritten damit zu beauftragen.

- (2) Über die Zusatzleistungen werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen. Hierin werden die Art der Zusatzleistung aus dem Zusatzleistungskatalog und das hierfür gesondert berechnete Entgelt anhand der Preisliste im Zusatzleistungskatalog (**Anlage 2**) vereinbart.
- (4) Der Einrichtungsträger teilt die angebotenen Zusatzleistungen und die Leistungsbedingungen den Landesverbänden der Pflegekassen, dem Landesamt für Gesundheit und Soziales - Heimaufsicht - vor Leistungsbeginn mit.

§ 9 Entgeltberechnung

- (1) Das Gesamtentgelt für die Regelleistungen ist ein Pauschalentgelt. Eine Reduzierung für den Fall, dass die angebotenen Leistungen, wie zum Beispiel die soziale Betreuung ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt nicht, ausgenommen in den in Absatz 4 und 5 beschriebenen Fällen. Die Entgelte bemessen sich nach den mit den Pflegekassen und Sozialhilfeträgern getroffenen Vergütungsvereinbarungen.
- (2) Das Entgelt für die allgemeinen Pflegeleistungen richtet sich nach dem Pflegegrad, in welchen der/die Bewohner*in eingestuft wurde. Das Leistungsentgelt gliedert sich bei monatlicher Abrechnung im Rahmen dieses Vertrages pro Tag:

a. Entgelt für die Unterkunft	EUR
b. Entgelt für Verpflegung	EUR
c. Entgelt für Pflege und Betreuungsleistungen		
bei Pflegegrad 1	EUR
bei Pflegegrad 2	EUR
bei Pflegegrad 3	EUR
bei Pflegegrad 4	EUR
bei Pflegegrad 5	EUR
d. Investitionskosten		
im Einzelzimmer	EUR
im Doppelzimmer	EUR
e. Vergütung ehrenamtliche Unterstützung gemäß § 82 b SGB XI	EUR
f. Umlagebetrag Ausbildungsfinanzierung	EUR
Pflegetägliches Gesamtentgelt:		xx,xx EUR

**Der durchschnittlich im Monat
(im Jahresdurchschnitt von 30,42 Tagen
pro Monat) durch den/die Bewohner*in
zu zahlende Entgeltbetrag beträgt somit: xx,xx EUR**

Der einrichtungseinheitliche Eigenanteil für Pflegeleistungen beträgt im Jahresdurchschnitt von 30,42 Tagen pro Monat) (nur bei Pflegegrad 2-5) für das Seniorenzentrum Bethel Friedrichshain zurzeit xx,xx EUR

- (3) Das Entgelt für Leistungen der Pflege und Betreuung, die im Leistungsrahmen der Pflegeversicherung (SGB XI) liegen, übernimmt die Pflegekasse des Bewohners/der Bewohnerin. Diese Beträge werden in Höhe der jeweils gesetzlich maßgeblichen pauschalen Leistungsbeträge nach §43 Abs. 2 SGB XI unmittelbar mit der Pflegekasse abgerechnet. Überschießende Beträge, wie insbesondere Entgelte für Unterkunft, Verpflegung, Investitionskosten sowie die Ausbildungsumlage trägt der/die Bewohner*in selbst.

Soweit Kosten vom Sozialhilfeträger übernommen werden, rechnet der Einrichtungsträger mit diesem direkt ab. Der/die Bewohner*in wird über die Höhe des übernommenen Anteils unverzüglich informiert.

Soweit Kostenträger die Übernahme von Entgelten dieses Vertrages ganz oder teilweise ablehnen, ist der/die Bewohner*in verpflichtet, den entstehenden Differenzbetrag selbst zu zahlen. Dies gilt auch für den Fall, in dem die Ablehnung zu Unrecht erfolgt.

- (4) Die Vergütungsregelung bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners/der Bewohnerin bestimmt sich nach der maßgeblichen Regelung des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gemäß § 75 SGB XI oder der jeweils geltenden Vergütungsvereinbarung. Nur für den Fall, dass dort keine Regelung getroffen wurde, gilt:

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des Bewohners/der Bewohnerin, z.B. aufgrund eines Aufenthaltes in einem Krankenhaus oder wegen Urlaubs, wird der Pflegeplatz freigehalten. Soweit der/die Bewohner*in länger als drei Tage die Leistungen nicht in Anspruch nimmt, wird ab dem vierten Abwesenheitstag ein Abschlag in Höhe von 25 vom Hundert vom Pflegesatz und Entgelten für Unterkunft und Verpflegung vorgenommen. Das Entgelt für betriebsnotwendige, nicht geförderte Investitionskosten ist auch bei Abwesenheit in voller Höhe weiter zu zahlen.

- (5) Für den Zeitraum, in dem der/die Bewohner*in mit ärztlich verordneter Sondennahrung versorgt wird, reduziert sich das Entgelt für Verpflegung nach Abs. 2 b) um 35 vom Hundert.

§ 10 Zahlungsweise

- (1) Das sich aus § 9 dieses Vertrages ergebende monatliche Gesamtentgelt ist jeweils monatlich im Voraus zum dritten Werktag eines jeden Monats an den Einrichtungsträger zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang beim Einrichtungsträger an.
- (2) Geht die Zahlung nicht spätestens zum dritten Werktag eines jeden Monats bei dem Einrichtungsträger ein, gerät der/die Bewohner*in mit dem darauf folgenden Tag in Verzug. Während des Zahlungsverzuges werden für jeden Tag des Verzuges Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz berechnet.
- (3) Die Zahlung erfolgt durch Überweisung und Angabe des Verwendungszwecks auf

Bank für Sozialwirtschaft
BLZ: 100 205 00
Konto-Nr.: 31 911 00
IBAN: DE36 1002 0500 0003 1911 00
BIC: BFSWDE33BER
Verwendungszweck: Pflegekosten *Monat + Name des
Bewohners/ der Bewohnerin*

Der Einrichtungsträger bietet dem/der Bewohner*in an, am bargeldlosen Zahlungsverkehr durch Einzugsermächtigung (Anlage 3) teilzunehmen.

§ 11 Änderungen der Pflegebedürftigkeit

- (1) Verändert sich der Pflegebedarf wird die Einrichtung dem/der Bewohner*in eine Anpassung der Leistungspflichten nach Maßgabe des vorliegenden Pflegegrades und unter Berücksichtigung der gesetzlichen und rahmenvertraglichen Leistungspflichten der Einrichtung anbieten.
- (2) **In einigen Fällen kann die Einrichtung jedoch eine Leistungsanpassung nicht anbieten, weil die personellen und oder örtlichen Voraussetzungen der Einrichtung keine Anpassung an den veränderten Pflegebedarf des Bewohners/der Bewohnerin ermöglichen. Für diese Fälle vereinbaren die Vertragsparteien einen Ausschluss der Pflicht zur**

Leistungsanpassung gemäß § 8 Abs. 4 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBG), welche als Anlage 4 Bestandteil dieses Heimvertrages ist.

- (3) Erfolgt bei Bewohnern*innen, die Leistungen nach dem SGB XI und/oder denen Hilfe in Einrichtungen nach SGB XI gewährt wird, eine Einstufung in einen niedrigeren oder höheren Pflegegrad, ändert sich das Entgelt für die Pflege entsprechend (vgl. § 9).
- (4) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der/die Bewohner*in aufgrund der Entwicklung seines/ihrer Zustandes einem höheren Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist er/sie auf schriftlich zu begründende Aufforderung durch den Einrichtungsträger verpflichtet, bei seiner/ihrer Pflegekasse die Zuordnung zu einem höheren Pflegegrad zu beantragen. Der Einrichtungsträger wird die schriftlich begründete Aufforderung auch der Pflegekasse und im Bedarfsfall dem zuständigen Sozialhilfeträger zuleiten.
- (5) Soweit der/die Bewohner*in den Antrag (vgl. Abs. 4) nicht unverzüglich stellt, kann der Einrichtungsträger dem/der Bewohner*in oder dessen Pflegekasse bzw. dem Sozialhilfeträger ab dem ersten Tag des zweiten Monats nach der Aufforderung das aufgrund der Veränderung des Pflegebedarfes erhöhte Entgelt gemäß § 9 berechnen.
- (6) Werden die Voraussetzungen für einen höheren Pflegegrad vom Medizinischen Dienst der Pflegekassen nicht bestätigt und lehnt die Pflegekasse deshalb eine Höherstufung ab, besteht für den/die Bewohner*in ein Anspruch auf Rückzahlung nach Maßgabe des § 87 a SGB XI. Der Rückzahlungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn die Höherstufung nur deshalb nicht bestätigt wird, weil der/die Bewohner*in die Mitwirkung im Rahmen der Begutachtung gegenüber dem Medizinischen Dienst verweigert.
- (7) Bei einem vorgenommenen Wechsel des Pflegegrades infolge eines verbesserten oder verschlechterten Pflege- und Gesundheitszustandes gilt das sich ggf. ermäßigende oder erhöhende Entgelt mit der Festsetzung durch die Pflegekasse. Der Einrichtungsträger darf in diesem Fall das Gesamtentgelt durch einseitige Erklärung erhöhen oder ermäßigen. Eine sich hierdurch ggf. ergebende rückwirkende Erhöhung des Gesamtentgeltes ist zulässig, überzahlte Entgelte werden erstattet.

§ 12 Entgelterhöhungsverfahren bei Änderung der Berechnungsgrundlage

- (1) Der Einrichtungsträger kann eine Erhöhung des Entgelts für Regelleistungen verlangen, wenn sich die bisherigen Berechnungs-

grundlagen verändern. Neben dem erhöhten Entgelt muss auch die Erhöhung angemessen sein. Für Verträge mit Bewohnern/Bewohnerinnen die Leistungen nach dem SGB XI und XII in Anspruch nehmen gelten die jeweils mit den Landesverbänden der Pflegekassen bzw. Sozialhilfeträgern in der jeweils aktuellen Vergütungsvereinbarung ausgehandelten Entgelte als angemessen.

- (2) Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen des Einrichtungsträgers sind nur zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.
- (3) Der Einrichtungsträger teilt dem/der Bewohner*in die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mit. Das Erhöhungsverlangen ist zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Erhöhung des Entgelts verlangt wird. Die Begründung muss unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben, und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.

Der/die Bewohner*in schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens.

Der/der Bewohner*in kann auf Wunsch, jederzeit Einsicht in die Kalkulationsunterlagen des Einrichtungsträgers nehmen.

- (4) Bei Einhaltung der vorstehenden Voraussetzungen besteht ein Anspruch des Einrichtungsträgers auf Zustimmung zur Entgelterhöhung.

§ 13 Umgang mit der Unterkunft

- (1) Der/der Bewohner*in verpflichtet sich, die Wohn- und die Gemeinschaftsräume und sonstigen Anlagen der Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln.
- (2) Der/der Bewohner*in ist nicht berechtigt, seinen Wohnraum ohne Zustimmung des Einrichtungsträgers einem Dritten – auch nicht vorübergehend – zum Gebrauch zu überlassen oder unter zu vermieten. Dem/der Bewohner*in ist es untersagt, in und an seinen Räumen und den Einrichtungen des Einrichtungsträgers wie Klingeln, Notrufanlage, Telefon, Licht, Strom, Schließanlagen usw. bauliche oder technische Änderungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

Ausnahmen sind mit einer schriftlichen Genehmigung des Einrichtungsträgers möglich.

- (3) Elektrische Geräte können von dem/der Bewohner*in aufgestellt und im üblichen Umfang genutzt werden. Die von dem/der Bewohner*in in die Wohnung eingebrachten elektrischen Geräte sind bei Einzug bei der Einrichtungsleitung zu registrieren. Vorstehendes gilt gleichermaßen auch für während der Vertragsdauer neu angeschaffte Elektrogeräte.
- (4) Ist Gefahr im Verzug, so sind der Einrichtungsträger und die von ihm hierzu ermächtigten Personen berechtigt, die persönlichen Räume der Bewohnern*innen zu jeder Zeit ohne vorherige Ankündigung zu betreten.

§ 14 Haftung

- (1) Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Bewohners/der Bewohnerin, die in zurechenbarer Weise durch den Einrichtungsträger bzw. dessen Mitarbeitende verursacht wurden, haftet dieser nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für sonstige Schäden, insbesondere Sachschäden, haften Bewohner*innen und Einrichtungsträger im Rahmen dieses Vertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die Haftung des Einrichtungsträgers für dessen Erfüllungsgehilfen. Der Einrichtungsträger haftet nicht für Dritte.
- (3) Die Haftungsbeschränkung des Abs. 2 gilt insbesondere auch bezüglich einer Haftung für die Beschädigung und/oder den Verlust von dem/der Bewohner*in eingebrachte Einrichtungsgegenstände und sonstiger Sachen, insbesondere der persönlichen Wäsche, die durch den Einrichtungsträger oder dessen Erfüllungsgehilfen gereinigt wird.
- (4) Die Haftung für höhere Gewalt ist ausgeschlossen.
- (5) Der Einrichtungsträger haftet nicht für das Verhalten oder das Wohlergehen der Bewohner*innen, wenn diese das Grundstück der Einrichtung verlassen.
- (6) Es wird dem/der Bewohner*in empfohlen, im Hinblick auf die von ihm selbst eingebrachten Gegenstände eine Haft- und Hausratsversicherung zur Absicherung eines Schadensrisikos (Einbruchdiebstahl, Feuer, Leitungswasser) abzuschließen.

§ 15 Wertgegenstände

Für Wertgegenstände, insbesondere Bargeld und Schmuck, wird keine Haftung übernommen. In Ausnahmefällen können Wertgegenstände in Absprache mit der Einrichtungsleitung in Verwahrung genommen werden.

§ 16 Mitwirkungsrechte der Bewohner*innen

Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, jedem/-er Bewohner*in die Mitwirkung in einer Bewohnervertretung zu ermöglichen. Die Bewohnervertretung kann im Rahmen der örtlichen und personellen Gegebenheiten der Einrichtung bei Entscheidungen des Einrichtungsträgers über die Alltags- und Freizeitgestaltung, der Gestaltung von Gemeinschaftsräumen, Fragen der Verpflegung und der Regeln des gemeinschaftlichen Zusammenlebens unmittelbar mitwirken.

§ 17 Kündigungsrecht der Bewohner*innen, Ende des Vertrages

- (1) Der/die Bewohner*in ist berechtigt, den Heimvertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonates zum Ablauf desselben Monats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle einer Erhöhung des Entgelts ist eine Kündigung abweichend von Satz 1 jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

- (2) Der/die Bewohner*in kann innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (3) Der/die Bewohner*in kann den Heimvertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.
- (4) Hat im Fall des § 17 (3) der Einrichtungsträger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem/der Bewohner*in eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. In diesem Fall kann der/die Bewohner*in den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat.
- (5) Das Vertragsverhältnis endet im Fall des Todes des Bewohners/der Bewohnerin mit Ablauf des Sterbetages.

§ 18 Kündigungsrecht des Einrichtungsträgers

- (1) Der Einrichtungsträger kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Einrichtungsträger den Betrieb der Einrichtung einstellt, wesentlich einschränkt oder in seiner Art verändert und die Fortsetzung des Vertrags für den Einrichtungsträger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
 - b) der Einrichtungsträger eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil
 - aa) der/die Bewohner*in eine vom Einrichtungsträger angebotene Anpassung der Leistungen nach § 11 Abs. 1 dieses Vertrages nicht annimmt oder
 - bb) der Einrichtungsträger eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 11 Abs. 2 dieses Vertrages nicht anbietet (vgl. **Anlage 4**)
- und dem Einrichtungsträger deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,
- c) der/die Bewohner*in seine/ihre vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Einrichtungsträger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - d) der/die Bewohner*in
 - aa) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
 - bb) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.
- (2) Eine Kündigung des Vertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.
- (3) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer b) Buchstabe aa) nur kündigen, wenn er zuvor dem/der Bewohner*in gegenüber sein Angebot nach § 11 Abs. 1 dieses Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung

erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme des Bewohners/der Bewohnerin im Sinne des § 11 Abs. 1 dieses Vertrages nicht entfallen ist.

- (4) Der Einrichtungsträger kann aus dem Grund des Absatzes 1 Satz 3 Nummer d) nur kündigen, wenn er zuvor dem/der Bewohner*in unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist der Verbraucher in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nummer d) mit der Entrichtung des Entgelts für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Einrichtungsträger vorher befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Einrichtungsträger bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.
- (5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nummer b) bis d) kann der Einrichtungsträger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.
- (6) Setzt der/die Bewohner*in den Gebrauch der Wohnräumlichkeiten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort, hat dies keine Verlängerung des Vertragsverhältnisses zur Folge.

§ 19 Benachrichtigung von Angehörigen

Im Todesfall sind durch den Einrichtungsträger nachfolgend aufgeführte Personen unverzüglich zu benachrichtigen:

(Name, Anschrift, Telefon)

§ 20 Folgen des Vertragsendes

- (1) Bei Vertragsende hat der/die Bewohner*in, der/die Nachlassbevollmächtigte, der Erbe/die Erbin bzw. die Erben das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand nebst sämtlicher ihm ausgehändigter Schlüssel zurückzugeben. Insbesondere sind die persönlichen Sachen, Wertgegenstände sowie ggf. eingebrachte Einrichtungsgegenstände zu entfernen. Die Frist zur Räumung wird im beiderseitigen Einvernehmen festgelegt; als Orientierungsgröße wird von 3 Werktagen ausgegangen.
- (2) Der Nachlass ist - unbeschadet letztwilliger Verfügungen - an

(Name, Anschrift, Telefon)

oder im Verhinderungsfalle an

(Name, Anschrift, Telefon)

zu übergeben bzw. verfügbar zu machen.

§ 21 Vereinbarung zum Datenschutz und Mitteilungspflichten

- (1) Der Einrichtungsträger und dessen Mitarbeitende verpflichten sich zur Diskretion und zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Informationen und Daten der Bewohner*innen und deren Angehörigen.
- (2) Der/die Bewohner*in willigt ein, dass der Einrichtungsträger, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist, Angaben über seine/ihre die Identität, die Biographie, Pflege- und Krankenversicherung, Konfession, Gesundheit und Behandlung in einer Dokumentation erhebt, speichert und verarbeitet und Ärzten und Therapeuten für Untersuchungen und Behandlung zur Verfügung stellt. Dies gilt auch für Bilddokumente pathologischer Befunde.
- (3) Der/die Bewohner*in willigt ein, dass der/die behandelnden Ärzte die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen Informationen und Daten den Mitarbeitenden des Einrichtungsträgers zur Verfügung stellt.
- (4) Der/die Bewohner*in willigt zudem ein, dass der Einrichtungsträger in Regressfällen von seiner Haftpflichtversicherung angeforderte Auszüge aus der Dokumentation an diese weiter gibt.
- (5) Der/die Bewohner*in verpflichtet sich, Mitteilungen der Pflegekassen und/oder des MDK betreffend die Erstinstufung/Überleitung/Veränderung des Pflegegrades dem Einrichtungsträger unverzüglich mitzuteilen und eine Kopie des Schreibens auszuhändigen.

§ 22 Beschwerderechte

- (1) Der/die Bewohner*in ist berechtigt, sich beim Einrichtungsträger, beim Bewohnerbeirat und bei der Heimaufsichtsbehörde beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.

Ansprechpartner der Einrichtung:

Seniorenzentrum
Bethel Friedrichshain gGmbH
Hauptgeschäftsführer Peter Reusch
Andreasstraße 21
10243 Berlin
Tel.: 030/2977386
Fax.: 030/ 297738777

Bewohnerfürsprecher:

Herr Pastor Torsten Schacht
Seniorenzentrum
Bethel Friedrichshain gGmbH
Andreasstraße 21
10243 Berlin
Tel.: 030/297738705
Fax.: 030/ 297738777

Zuständige Behörde:

Landesamt für Gesundheit
und Soziales
Heimaufsicht – II B 3210 -
Dienstgebäude Turmstr.21, Haus A
10559 Berlin
Zimmer 05.59
Postfach 31 09 29, 10639 Berlin
Tel.: 030/90229-3333
Fax.: 030/90229-3298

Pflegekassen:

Arbeitsgemeinschaft der
Pflegekassen und Pflegekassen-verbände
in Berlin
Wilhelmstraße 1
10957 Berlin
030/2531-55660

- (2) Der Einrichtungsträger nimmt am Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) nicht teil.

§ 23 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses; eine mündliche oder stillschweigende Abbedingung des Schriftformerfordernisses ist ausgeschlossen.

§ 24 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung des Vertrages tritt die gesetzliche Regelung.

§ 25 Anlagen

Nachfolgend benannte Anlagen hat der/die Bewohner*in erhalten.

- Schlüsselprotokoll (**Anlage 1**)
- Zusatzleistungskatalog (**Anlage 2**)
- Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat (**Anlage 3**)
- Vereinbarung zum Leistungsausschluss (**Anlage 4**)
- Erklärung zur Schweigepflicht (**Anlage 5**)
- Auftrag des Bewohners zur Übernahme der Medikamentenversorgung mit Verblisterung (**Anlage 6**)
- Hausordnung (**Anlage 7**)
- Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotoaufnahmen (**Anlage 8**)
- Informationsblatt Bundesmeldegesetz (**Anlage 9**)
- Information zur Wäscheversorgung (**Anlage 10**)
- Einverständniserklärung Verwahrgeldkonto (**Anlage 11**)

Diese Anlagen sind Gegenstand des Heimvertrages.

Berlin, den den

.....

Geschäftsführung

.....

Bewohner*in / Betreuer*in
